
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen ¹

(Vom 26. Juni 2008) ²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG),³ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Inhalt

Das Gesetz regelt:

- a) die Arten und Höhe der Familienzulagen;
- b) die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden;
- c) die Zuständigkeiten und Organisation;
- d) die Finanzierung der Aufwendungen und den Lastenausgleich.

§ 2 2. Mitwirkung

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen, die Arbeitgebenden, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden und AHV-Zweigstellen, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen einzureichen. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen bei den Dateninhabenden abgerufen werden.

² Die Ausbildungs- und Lehrstätten sowie die Schulträger haben den Familienausgleichskassen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskünfte über die Art und Dauer der Ausbildung von bezugsberechtigten Personen zu erteilen.

§ 3 3. Schweigepflicht

¹ Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit Steuerdaten verarbeitet werden, unterliegen sie dem Steuergeheimnis.

² Die Familienausgleichskassen sind befugt, den Steuerbehörden im Einzelfall Auskunft über die Leistungen zu erteilen.

II. Unterstellung**§ 4** 1. Anwendbare Familienzulagenordnung für Arbeitgebende

¹ Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach Bundesrecht.

370.100

² Die Familienausgleichskasse Schwyz kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 5 2. Selbstständigerwerbende

¹ Personen, die nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ als hauptberuflich Selbstständigerwerbende gelten und deren Geschäftssitz sich im Kanton Schwyz befindet, können sich freiwillig diesem Gesetz unterstellen lassen.

² Die Unterstellung bei einer Familienausgleichskasse ist nur möglich, sofern das AHV-pflichtige Einkommen den oberen Grenzwert gemäss Art. 8 Abs. 1 AHVG nicht übersteigt.

³ Die Einkommensgrenze wird für jedes zulagenberechtigte Kind um 10 Prozent des Betrages gemäss Abs. 2 erhöht.

§ 6 3. Kassenzugehörigkeit

¹ Der Familienausgleichskasse Schwyz werden alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören. Nichterwerbstätige werden bei der Familienausgleichskasse Schwyz angeschlossen.

² Der Anschluss der Arbeitgebenden an eine andere Familienausgleichskasse ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit gemäss Art. 64 AHVG gegeben ist.

³ Gemeinwesen sowie öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts werden der Familienausgleichskasse Schwyz angeschlossen.

III. Arten und Höhe der Familienzulagen

§ 7 1. Höhe der Zulagen

¹ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Ansätzen gemäss FamZG.

² Können für das gleiche Kind Leistungen als arbeitnehmende, nichterwerbstätige oder als selbstständigerwerbende Person bezogen werden, gehen die Zulagen, die als arbeitnehmende Person bezogen werden können, vor.

§ 8 2. Geburtszulage

¹ Es besteht Anspruch auf eine Geburtszulage nach Art. 3 Abs. 3 FamZG für alle diesem Gesetz unterstellten Personen.

² Die Höhe der Zulage beträgt Fr. 1 000.--.

IV. Zuständigkeiten und Organisation der Familienausgleichskassen

§ 9 1. Familienausgleichskasse Schwyz

¹ Unter dem Namen „Familienausgleichskasse Schwyz“ besteht eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Führung ist der Ausgleichskasse Schwyz übertragen.

² Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung⁵ kommen, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss zur Anwendung.

³ Der Familienausgleichskasse Schwyz obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgebenden. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen. Sie kann Abrechnungsstellen anerkennen.

§ 10 2. Andere Familienausgleichskassen

Als Familienausgleichskassen sind überdies die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen zugelassen (Art. 14 Bst. c FamZG).

§ 11 3. Aufgaben und Pflichten der Arbeitgebenden

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden melden die AHV-pflichtigen Löhne, entrichten die Beiträge und zahlen die Kinder- und Ausbildungszulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen an die Berechtigten aus.

² Sie eröffnen den Entscheid den Arbeitnehmenden.

§ 12 4. Auszahlung der Geburtszulage

Die Auszahlung der Geburtszulage bei allen anspruchsberechtigten Personen erfolgt über die im Kanton Schwyz tätigen Familienausgleichskassen.

§ 13 5. Kontrollen

¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren.

² Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgebenden sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen.

§ 14 6. Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus. Er kann diese dem zuständigen Departement übertragen.

² Er erlässt Bestimmungen zur Revision der Familienausgleichskassen.

³ Die Familienausgleichskasse Schwyz erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht und unterbreitet die Jahresrechnung zur Genehmigung.

§ 15 7. Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen gemäss diesem Gesetz sind steuerbefreit.

V. Finanzierung

§ 16 1. Zulagen für Arbeitnehmende

¹ Die Zulagen für die Arbeitnehmenden werden durch die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden finanziert. Der Beitragssatz beträgt höchstens 2.5 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens.

² Die Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.

³ Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Schwyz fest.

§ 17 2. Zulagen für Selbstständigerwerbende

¹ Die angeschlossenen Selbstständigerwerbenden entrichten einen jährlichen Beitrag, der bei einem bezugsberechtigten Kind einer halben Jahres-Kinderzulage, bei zwei oder mehreren Kindern einer ganzen Jahres-Kinderzulage entspricht. Die Beitragspflicht besteht, solange Zulagen an sie ausgerichtet werden.

² Der Beitrag wird direkt mit den Zulagen verrechnet.

³ Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen, die dem Lastenausgleich gemäss § 21 dieses Gesetzes unterstellt sind, tragen das Defizit anteilmässig nach Massgabe der beitragspflichtigen Lohnsumme.

§ 18 3. Zulagen für Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gemäss Art. 12 Abs. 3 FamZG entrichten den Beitrag gemäss § 16.

§ 19 4. Zulagen für Nichterwerbstätige

¹ Die ausgerichteten Zulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert.

² Die Durchführungskosten trägt der Kanton.

§ 20 5. Verwendung der Beiträge

¹ Die Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

² Die Revisionsstelle der Familienausgleichskasse hat zu überprüfen, dass für die Durchführung des Gesetzes nur tatsächliche und angemessene Verwaltungskosten abgerechnet werden.

§ 21 6. Lastenausgleich
a) Grundsatz

Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Darin einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme und die jährlich geleisteten Familienzulagen für Arbeitnehmende.

§ 22 b) Berechnungsgrundlagen

¹ Für den Lastenausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen und dem individuellen Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse massgebend.

² Der in Prozenten ausgedrückte durchschnittliche Risikoausgleichssatz bestimmt sich nach dem Quotienten aus dem Total der gemäss dem gesetzlichen Umfang geleisteten Familienzulagen aller Familienausgleichskassen über dem Total aller beitragspflichtigen Lohnsummen.

³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Quotienten aus den von ihr ausbezahlten Familienzulagen über der beitragspflichtigen Lohnsumme.

§ 23 c) Verfahren

¹ Weicht der individuelle Risikosatz einer Familienausgleichskasse vom durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen ab, so erhält oder zahlt sie einen Ausgleich im Betrag der Differenz dieser beiden Sätze.

² Die Familienausgleichskasse Schwyz rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Die Familienausgleichskassen haben ihr bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Lohnsummen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen.

³ Die Zahlungen in den Lastenausgleich sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Fälligkeit wird ein Verzugszins gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁶ bzw. Art. 41bis ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)⁷ in Rechnung gestellt.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren.

§ 24 7. Schwankungsreserve

Übersteigen die Reserven der Familienausgleichskasse Schwyz 50 % eines durchschnittlichen Jahresaufwandes oder sinken die Reserven auf unter 20 % eines Jahresaufwandes, so schlägt diese dem Regierungsrat eine Senkung oder Erhöhung des Beitragssatzes vor.

§ 25 8. Auflösung

Bei Auflösung einer Familienausgleichskasse fällt das Vermögen nach Massgabe der Beitragsleistungen nach diesem Gesetz anteilmässig an die Familienausgleichskassen, welche die Mitglieder übernehmen.

§ 26 9. Berichterstattung

Die Familienausgleichskassen stellen der Familienausgleichskasse Schwyz unentgeltlich die geprüfte Jahresrechnung und die notwendigen statistischen Angaben zu.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 1. Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbesondere für:

- Beiträge;
- Rückerstattungen;
- Nachzahlungen;
- Verzugszinsen;
- Verrechnungen von Beitragsforderungen mit Zulagenzahlungen;
- Verjährungen;
- Meldungen der Steuerbehörden;
- Auskünfte und Mitwirkungspflichten;
- Haftung der Arbeitgebenden und Schadenersatz;
- Kassenzugehörigkeit;
- Kassenwechsel;
- Kassenhaftung;
- Schweigepflicht;
- Strafbestimmungen.

² Rechtskräftige Verfügungen über die Erhebung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs⁸ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

§ 28 2. Abänderung dieses Gesetzes

Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts anzupassen.

§ 29 3. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 17. April 2002⁹ aufgehoben.

§ 30 4. Übergangsbestimmungen

¹ Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

² Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

³ Der Reservefonds der Familienausgleichskasse Schwyz mit Stand vom 31. Dezember 2008 wird per 1. Januar 2009 in die Eingangsbilanz nach diesem Gesetz übertragen.

§ 31 5. Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 32 6. Volksabstimmung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Es tritt am 1. Januar 2009¹⁰ in Kraft.

¹ GS 22-18.

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 mit 24 266 Ja gegen 6114 Nein (Abl 2008 2036).

³ SR 836.2.

⁴ SR 831.10.

⁵ SRSZ 362.100.

⁶ SR 830.1.

⁷ SR 831.101.

⁸ SR 281.1.

⁹ GS 20-297.

¹⁰ Abl 2008 1450.